

## **SATZUNG DER GEMEINDE FREIAMT**

### **über die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat am \_\_\_\_\_. die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich „Allmendsberg“ wird abgerundet. Durch die Satzung werden Teile des Grundstückes Flst. Nr. 42 und Teile des Grundstückes Flst. Nr. 677 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB einbezogen. Die Grenzen der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung ergeben sich aus der Planzeichnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Erweiterung**

Gegenstand der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ ist die Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ der Gemeinde Freiamt in der Fassung vom 20.07.1985 (Datum der Rechtskraft).

#### **§ 3**

##### **Inhalt der Erweiterung**

Nach Maßgabe der Begründung wird die Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ der Gemeinde Freiamt in der Fassung vom 20.07.1985 (Datum der Rechtskraft) erweitert.

Die nicht von der Erweiterung betroffenen Bereiche der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ der Gemeinde Freiamt in der Fassung vom 20.07.1985 (Datum der Rechtskraft) gelten unverändert fort.

## § 4

### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben neben den in § 5 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen nach § 34 BauGB.

## § 5

### Grünordnerische Festsetzungen für den Erweiterungsbereich

Für die im räumlichen Erweiterungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 (5) BauGB i. V. m. § 9 (1) BauGB folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

#### 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 1.1 Mit Boden und Bodenmaterialien ist sparsam und fachgerecht umzugehen.
- 1.2 Für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge festgesetzt.

#### HINWEIS:

Als wasserdurchlässig gelten alle Oberflächenbefestigungen mit einem Abflussbeiwert  $\Psi$  von max. 0,5.

- 1.3 Es ist eine Magerwiese mit einer kräuterreichen autochthonen (Herkunftsregion Schwarzwald) Magerwiesen-Saatgutmischung einzusäen, alternativ kann auch Mähgut von mageren Flachland-Mähwiesen der Umgebung aufgebracht werden. Die Fläche ist dauerhaft zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15. Juni jeden Jahres durchzuführen, die zweite Mahd ist ab dem 15. August jeden Jahres durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Eine Düngung ist unzulässig.

#### 2 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Es sind 2 Obstbäume im Plangebiet zu pflanzen. Dabei sind Halbstämme mit einem Stammumfang von min. 14 – 16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen; geringfügige Abweichungen hiervon sind zulässig. Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von Wurzelware, wird der Herbst empfohlen. Die Bäume sind nach der Pflanzung zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

## § 6

### Bestandteile

- 1. Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ besteht aus:  
dem zeichnerischen Teil, Deckblatt M 1:1.000 vom \_\_\_\_.
- 2. Beigefügt sind:
  - a) Begründung vom \_\_\_\_.
  - b) Umweltbeitrag / Artenschutzrechtliche Prüfung vom \_\_\_\_.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Allmendsberg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Freiamt, den

Hannelore Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Freiamt übereinstimmt.

Freiamt, den

Hannelore Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Freiamt, den

Hannelore Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin